

Anlage zu § 4 der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Niederau
LESEFASSUNG

Kostenverzeichnis

lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	Allgemeine Amtshandlungen	
1.1	Beglaubigungen	
1.1.1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 50,00 EUR
1.1.2	Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.1.2.1	bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1,00 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR
1.1.2.2	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Behörde selbst hergestellt hat	2,50 EUR ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5,00 EUR Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1.1 bis 1.1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
1.1.2.3	in nicht von den Tarifstellen 1.1.2.1 und 1.1.2.2 erfassten Fällen	0,50 EUR je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5,00 EUR, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR.
1.1.2.4	Beglaubigungen von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5,00 bis 50,00 EUR
1.2	Erteilung einer Bescheinigung	5,00 bis 120,00 EUR
1.2.1	Bauverwaltung/Liegenschaften	
1.2.1.1	Bescheinigung zur Investitionszulage	10,00 EUR
1.2.1.2	Bescheinigung der Gemeinde über die gesicherte Erschließung bei Vorhaben in der Genehmigungsfreistellung nach § 62 Abs. 2 SächsBO	7,00 EUR
1.2.1.3	Bescheinigung der Gemeinde nach § 67 Abs. 3 SächsBO für Ausnahmen und Befreiungen für genehmigungsfreie Gebäude	15,00 EUR
1.2.1.4	Vergabe von Hausnummern	15,00 EUR
1.2.1.5	Aufgrabungsgenehmigungen/Schachtscheine	15,00 EUR

1.2.1.6	Vorkaufsrechtsanfragen	25,00 EUR
1.2.1.7	Brandverhütungsschau	130,00 EUR
1.3	Einsichtgewährung, Auskünfte	
1.3.1	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5,00 EUR
1.3.2	Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 460,00 EUR
1.4	Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10,00 bis 50,00 EUR
1.5	Fristverlängerungen	
1.5.1	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR
1.5.2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5,00 bis 25,00 EUR
1.6	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 EUR A n m e r k u n g : Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 EUR je angefangene Seite, mindestens 5,00 EUR.
1.7	Aufnahme einer Niederschrift	2,00 bis 50,00 EUR je angefangene Stunde, mindestens 5,00 EUR
1.8	Befreiung von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen	5,00 bis 2.500,00 EUR
1.9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
1.9.1	Mahnung nach § 13 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 bis 25,00 EUR
1.9.1.1	Gebührenschild bis 499,99 EUR	5,00 EUR
	Gebührenschild von 500,00 bis 749,99 EUR	7,50 EUR
	Gebührenschild von 750,00 bis 999,99 EUR	10,00 EUR
	Gebührenschild von 1.000,00 bis 1.249,99 EUR	12,50 EUR
	Gebührenschild von 1.250,00 bis 1.499,99 EUR	15,00 EUR
	Gebührenschild von 1.500,00 bis 1.749,99 EUR	17,50 EUR
	Gebührenschild von 1.750,00 bis 1.999,99 EUR	20,00 EUR
	Gebührenschild von 2.000,00 bis 2.249,99 EUR	22,50 EUR
	Gebührenschild ab 2.250,00 EUR	25,00 EUR
1.9.2	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	60,00 EUR
1.9.3	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	10,00 bis 100,00 EUR

1.9.4	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 Abs. 2 SächsVwVG	10,00 bis 1.000,00 EUR
1.9.5	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 25 SächsVwVG	25,00 bis 1.000,00 EUR
1.9.6	Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung nach § 2a Abs. 1 SächsVwVG	kostenfrei
1.9.7	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	
1.9.7.1	bei Geldansprüchen	½ der Pfändungsgebühr nach § 339 AO, mindestens 5,00 EUR
1.9.7.2	Sonstiges	5,00 bis 100,00 EUR
2.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben von 5,00 bis 25.000,00 EUR
3.	Erteilung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	20,00 EUR
4.	Fundsachen	
4.1	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
4.1.1	bei Sachen bis zu 500,00 EUR Wert	2 % des Wertes, mindestens 5,00 EUR
4.1.2	bei Sachen über 500,00 EUR Wert	2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
4.1.3	bei Tieren	2 % des Wertes, mindestens jedoch die Unterbringungskosten, zuzüglich 5,00 EUR
4.2	Bescheinigung der Verlustanzeige	5,00 EUR
5.	Straßenrecht	
5.1	Erteilung einer Genehmigung nach § 45 StVO	
5.1.1	Teil- und halbseitige Sperrungen von Straßen	
5.1.1.1	bis zu 1 Woche	25,00 EUR
5.1.1.2	bis zu 2 Wochen	30,00 EUR
5.1.1.3	bis zu 3 Wochen	35,00 EUR
5.1.1.4	bis zu 1 Monat	40,00 EUR
5.1.1.5	Verlängerung je weiteren angefangenen Monat	30,00 EUR
5.1.2	Vollsperrungen von Straßen	
5.1.2.1	bis zu 1 Woche	35,00 EUR
5.1.2.2	bis zu 2 Wochen	40,00 EUR
5.1.2.3	bis zu 3 Wochen	45,00 EUR
5.1.2.4	bis zu 1 Monat	50,00 EUR

5.1.2.5	Verlängerung je weiteren angefangenen Monat	40,00 EUR
5.1.3	Geh- und Radwegsperrungen	
5.1.3.1	bis zu 1 Monat mit Weiterbenutzung	25,00 EUR
5.1.3.2	bis zu 1 Monat bei Vollsperrung	35,00 EUR
5.1.3.3	Verlängerung je weiteren angefangenen Monat	25,00 EUR
5.2	Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung - VRAO	
5.2.1	Grundbetrag für Prüfung der Anträge auf VRAO, Verlängerungen bestehender VRAO, Nachträge, Ergänzungen	10,00 EUR
5.2.2	Vervollständigung von fehlerhaft bzw. unvollständig eingereichten Anträgen nach 6.2.1	10,00 EUR
5.2.3	eingereichte Verkehrszeichenpläne sowie Signalzeitenpläne prüfen/ändern (je 0,25 h)	10,00 EUR
5.2.4	Lichtsignalanlagen prüfen bzw. abnehmen (je 0,25 h)	10,00 EUR
5.2.5	Abnahme Umleitung oder Beschilderung vor Ort (je 0,25 h)	10,00 EUR
5.2.6	Teilnahme Bauberatung oder Begehung (je 0,25 h)	10,00 EUR
5.2.7	Bereitstellung eines Regelplanes ohne Änderung	2,00 EUR
5.2.8	Bereitstellung eines Regelplanes mit Änderung (je 0,25 h)	10,00 EUR
5.3	Ausnahmegenehmigungen nach § 46 (1) Ziffer 8 Straßenverkehrsordnung	
5.3.1	Einzelgenehmigungen	20,00 EUR
5.3.2	Dauergenehmigungen (z. B. Container)	100,00 EUR
5.4	Sonderfälle	
5.4.1	Havarien	20,00 EUR
5.4.2	geringfügige Einschränkungen von kurzer Dauer für kommunale Einrichtungen (bei Tageslicht)	20,00 EUR
5.5	Beschilderungen (VKZ)	
5.5.1	einfache befristete Beschilderungen von kurzer Dauer (max. 3 Tage), z. B. Wohngebietsfeste, Entladearbeiten o. Ä.	25,00 EUR
5.5.2	Beschilderungsmaßnahmen längerfristig (max. 3 Monate), z. B. Baustellenzufahrten, Ernteeinsätze	50,00 EUR
5.5.3	Beschilderung über 3 Monate bzw. Festbeschilderung auf Dauer, z. B. Hinweiszeichen auf touristisch bedeutsame Ziele	75,00 EUR
6.	Gewerberecht	
6.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO	
6.1.1	Einzelpersonen	20,00 EUR
6.1.2	Personengesellschaften	40,00 EUR
6.2	Erteilung einer Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 GewO	40 bis 400 EUR Anmerkung: Wird eine Reisegewerbekarte für eine kürzere Dauer oder für be-

		stimmte Tage erteilt, kann die Gebühr bis auf 5,00 EUR ermäßigt werden.
6.2.1	befristet je Jahr der Gültigkeit	50,00 EUR
6.2.2	Aufhebung der Befristung (unbefristet)	40,00 EUR
6.2.3	unbefristet (höherwertige Produkte/Tätigkeit/Lebensmittel)	300,00 EUR
6.2.4	unbefristet (Imbiss u. Getränke, Pflanzen, Spielwaren, Modeschmuck, Schausteller, usw.)	150,00 EUR
7.	Gaststättenrecht	
7.1	Erteilung einer Bescheinigung nach § 2 Abs. 1 Satz 5 SächsGastG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 der Gewerbeordnung	10,00 bis 65,00 EUR
7.1.1	Schank- und Speisewirtschaften, Cafés, Diskotheken, Eisdielen u. Ä.	65,00 EUR
7.1.2	Trinkhallen, Imbisswirtschaften, Bars, Kantinen u. Ä.	50,00 EUR
7.2	Erteilung einer Bescheinigung über den Empfang einer Anzeige nach § 2 Abs. 2 SächsGastG	10,00 bis 35,00 EUR
7.2.1	Sonstige (priv. Personen, Vereine usw.)	20,00 EUR
7.2.2	Gewerbetreibende	35,00 EUR
7.3	Untersagung nach § 2 Abs. 5 SächsGastG	15,00 bis 170,00 EUR
7.4	Erteilung einer Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 SächsGastG	20,00 EUR
7.5	Untersagung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGastG	15,00 bis 125,00 EUR
7.6	Erlass von Anordnungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SächsGastG	15,00 bis 300,00 EUR
7.7	Untersagung nach § 5 Abs. 2 SächsGastG	15,00 bis 100,00 EUR
7.8	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 2 Satz 4 SächsGastG	15,00 bis 100,00 EUR
8.	Öffentliche Einrichtungen	
8.1	Allgemeine Amtshandlungen	
8.1.1	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	2,50 bis 150,00 EUR
8.1.2	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	2,50 bis 500,00 EUR
8.1.3	nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	2,50 bis 250,00 EUR
8.1.4	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	2,50 bis 250,00 EUR
9.	Allgemeine Stundensätze	
9.1	Stundensatz zur Berechnung von Gebühren für Verwaltungstätigkeiten (nach Einstufung des Sachbearbeiters)	
9.1.1	einfacher Dienst	33,69 EUR
9.1.2	mittlerer Dienst	43,61 EUR
9.1.3	gehobener Dienst	52,69 EUR
9.1.4	höherer Dienst	71,96 EUR

9.2	Erstellung von Gutachten (soweit keine andere Gebühr festgelegt ist) und Ortsbesichtigung	je angefangene Stunde Stundensatz nach 10.1., Fahrtzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet
10.	Sonstige Genehmigungen	
10.1	Lagerfeuer	5,00 EUR
10.2	Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse 2	35,00 EUR
11.	Soweit die festgelegten Gebühren der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu ihnen die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe hinzu.	